

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 143.

Sonnabend, den 23. Mai.

1846.

### Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

#### Siebente Generalversammlung.

Die diesjährige regelmäßige Generalversammlung der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie wird  
**Dienstag den 23. Juni d. J.**

stattfinden und

- 1) den Geschäftsbericht,
- 2) den Rechnungsabschluss vom 31. December 1845,
- 3) ein Restitutionsgesuch wegen präcludirter Interimsactien,
- 4) die Wahl dreier Ausschussmitglieder

zu Gegenständen der Tagesordnung haben. Es wird hierbei bemerkt, daß Ende Juni d. J. Herr Kammerherr **von Arnim** auf Planitz, Herr Stadtrath **F. Fleischer** in Leipzig, Herr Handlungs-Deputirter Ritter **G. Sarkort** in Leipzig und Herr Oberbürgermeister **Sempel** in Altenburg, welche jedoch sofort wieder wählbar sind, aus dem Gesellschaftsausschusse treten.

Die verehrlichen Mitglieder der Actiengesellschaft werden andurch eingeladen, gedachten Tages Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr in der deutschen Buchhändlerbörse hieselbst zu erscheinen, durch Production von Actien, deren Anzahl zugleich den in den Statuten festgesetzten Umfang der Stimmberechtigung ergiebt, die Befugniß zur Theilnahme an der Versammlung nachzuweisen und um 9 Uhr des Beginnes der Verhandlungen gewärtig zu sein.

Leipzig, 20. Mai 1846.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.  
**Dr. Hoffmann.**

**J. A. Dorn.**

#### Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer am 16. Mai 1846.

Es erstattet zunächst v. Eriegern mündlichen Bericht über das Vereinigungsverfahren in Betreff des Schäferschen Antrags auf Einführung eines auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft gebauten Strafproceßverfahrens; man habe sich nach mehren versuchten Abänderungen endlich dahin vereinigt, an die Regierung folgenden Antrag gelangen zu lassen: Dieselbe wolle einen, auf die Grundsätze nicht allein der Mündlichkeit nebst Staatsanwaltschaft und Anklageproceß, sondern auch der Oeffentlichkeit gebauten Strafproceßentwurf der künftigen Ständeversammlung vorlegen und sei man damit einverstanden, daß es der Vereinbarung der Regierung mit der künftigen Ständeversammlung überlassen bleibe, ob der Kreis der Zulassenden oder Auszuschließenden positiv oder negativ bestimmt werden solle. Staatsminister v. Könnnerich stellt zunächst den Gang des Vereinigungsverfahrens dar. Die Regierung könne von ihrer zuletzt geäußerten Ansicht noch nicht abgehen und erkläre sich daher damit einverstanden, daß sie einer gewissen Klasse von Staatsbürgern das Recht, dem Schlußverhöre beizuwohnen, zugesche. Damit sei der Nachtheil der unbeschränkten Oeffentlichkeit aufgehoben und deren Vortheile herbeigeführt. Die Regierung finde es aber im Interesse der Rechtspflege für nothwendig, daß diese Frage hier bestimmt erledigt werde, damit der Gesetzgeber vorschreiben könne und das Land zufriedengestellt werde; durch obigen Antrag aber geschehe dies nicht. v. Welck bleibt bei seiner früheren Ansicht stehen; der Antrag scheine geradezu das Princip der Oeffentlichkeit auszusprechen; das hätte er, der Sprecher, bei seinem früheren Antrage gerade vermeiden wollen. S. R. S. Prinz Johann: Es sei sehr erwünscht, endlich einmal zu einem definitiven Beschlusse zu gelangen. Man solle sich jetzt wenigstens für einen Antrag erklären, der doch bei der künftigen Ständeversammlung einer Lösung entgegenstehe. v. Pohlenz erklärt sich ebenfalls für jenen Antrag. D. Groß: Da er bei der ersten Beratung wegen dringender Amtsgeschäfte nicht anwesend gewesen, so wolle er seine Ansichten in dieser Sache hier in Kürze entwickeln. Er habe früher schon in einem Separatvotum sich für eine gewisse Oeffentlichkeit ausgesprochen. Seitdem habe er sich fortwährend betraut, sich über diese

früheren Ansicht abzugeben. Er schildert hiernach die Vorzüge von seiner n Verfahrens, welches das Interesse des Angeschuldigten, des

Anklägers und der Vertheiligten wahre. Zu dessen mehrerer Begründung beruft sich der Sprecher auf das Zeugniß in der Schrift Rintels über die Jury, aus welcher er mehre Stellen citirt. Die Beschreibungen solcher öffentlichen Proceße, die Schilderungen von dem Gedränge der Menge, der Damen u. s. w. hätten auf ihn immer nur einen widerwärtigen Eindruck gemacht. Auf die Sittlichkeit des Volks übe die Oeffentlichkeit ebenfalls einen nachtheiligen Einfluß. Er wolle sich nicht auf die Schrift des D. Föllix berufen, aber nur eine Aeußerung Cormanins wolle er anführen: „Der Affsenhof ist eine abscheuliche Schule der Immoralität.“ Wenn er in der Oeffentlichkeit kein heilbringendes Geschenk für's Vaterland erkennen könne, so entstamme das nicht aus Vorliebe zum geheimen Verfahren, sondern aus Gerechtigkeitsliebe. Indessen werde er sich doch für den Vorschlag der Vereinigungsdeputation erklären, weil dieser die Oeffentlichkeit nicht geradezu als Regel aufstelle. D. Günther: Auf eine Widerlegung des eben Vorgebrachten wolle er sich nicht einlassen. Man wolle jetzt von der Strenge des Principis nicht abgehen, sondern absehen, und damit noch die Möglichkeit eines Gesetzentwurfes geben; die Frage der Zulassung oder Weglassung solle der künftigen Ständeversammlung vorbehalten bleiben, so wie der Erwägung der Regierung. Trete man dem Antrage bei, so werde man gewiß schon beim nächsten Landtage eine Gesetzworlage erhalten, und es werde ganz gewiß gelingen, sich darüber zu einigen, wer in Zukunft zu- oder weggelassen werden solle. Würde dieser Vorschlag zurückgewiesen, dann komme man zu dem unerwünschten Zustande, die so dringend nothwendige Reform des Strafverfahrens lange hinausgeschoben zu sehen. v. Friesen beklagt sich über die Schwierigkeit der Entscheidung bei manchen Fragen, welche von der Regierung nur noch vermehrt werde, da sie eine bestimmte Erklärung verlangen, da sie ferner nicht bei einer festen Ansicht stehen geblieben sei, sondern Schritt vor Schritt nachgegeben habe; da man endlich nicht wisse, ob sie nicht vielleicht auch noch weiter gehen werde. Wenn er die Erklärung der Regierung der der Deputation entgegen halte, so finde er letztere doch besser, trete ihr demnach bei, fürchte auch nicht, eine Inconsequenz gegen den v. Welck'schen Antrag, für den er früher gestimmt, zu begehen. Für diesen Antrag erklären sich ferner Hübler, Wehner, welcher die schöne Gelegenheit vorübergehen lassen will, ohne noch eine schöne Rede zu halten; der aber gewünscht hätte, man wäre der zweiten Kammer ganz beigetreten; Secretair Ritterstädt, welcher darin einen Friedensschluß sieht; Gottschald, D. Großmann, welcher den